

Die Vertretung im Handelsrecht

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

I. Einleitung

Grundsätzlich kann nur derjenige wirksam Verträge für einen Gewerbebetrieb abschließen, der vom Geschäftsinhaber hierzu bevollmächtigt wurde. Dabei kann der Vollmachtgeber den Umfang einer Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) frei bestimmen. Er legt also fest, bei welchen Geschäften er vertreten werden will. Von der Einzelvollmacht, die beschränkt ist auf bestimmte Rechtshandlungen, bis hin zur Generalvollmacht, die gerichtet ist auf die Wahrnehmung sämtlicher Geschäfte, sind hier die verschiedensten Konstellationen denkbar.

Neben diesen allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen normiert das Handelsgesetzbuch (HGB) unterschiedliche Vertretungsberechtigungen, die in ihrer Ausprägung den besonderen Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs angepasst sind.

II. Die einzelnen Vollmachten nach dem HGB

Die Frage, was der Mitarbeiter mit Wirkung gegenüber dem Geschäftspartner unterschreiben kann - was nicht unbedingt deckungsgleich sein muss mit dem, was er intern, im sog. Innenverhältnis darf - ist eine Frage des Umfangs der sog. Außenvollmacht. Soweit das Handeln von dieser Außenvollmacht gedeckt ist und der Vertragspartner einen Missbrauch der Vollmacht nicht erkennen kann, ist die abgegebene Erklärung gegenüber dem Vertragspartner wirksam. Durch die Standardisierung von Vertretungsverhältnissen im Geschäftsverkehr soll der Rechtsverkehr von der Untersuchung der Umstände des Einzelfalls entlastet werden. Zu einem erhöhten Verkehrsschutz trägt hierbei die Eintragung ins Handelsregister bei. Die einzelnen handelsrechtlichen Vollmachten sind:

1. Prokura

Die Prokura (§ 49 ff. HGB) bildet die umfangreichste handelsrechtliche Vertretungsbefugnis. Mit Ausnahme der sogenannten Grundgeschäfte wie der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt sie zu allen Arten von Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, wobei der Prokurist auch branchenfremde Geschäfte tätigen kann. Auch wenn die Prokura intern durch Vertrag mit dem Unternehmer begrenzt ist, bleiben die im Außenverhältnis abgeschlossenen Verträge gleichwohl wirksam. Dies gilt selbst dann, wenn der Geschäftspartner die internen Vereinbarungen kannte. Der Umfang der Prokura ist insoweit nach außen zwingend durch das HGB festgelegt, ohne dass eine Beschränkung möglich ist.

Die Prokura kann nur von Kaufleuten erteilt werden. Nichtkaufleute oder der Prokurist selbst sind von der Prokura-Erteilung ausgeschlossen. Die Erteilung muss durch den Inhaber des Handelsgeschäftes oder ggf. durch den gesetzlichen Vertreter (z.B. den Geschäftsführer der GmbH) ausdrücklich erfolgen. Erteilung und Erlöschen der Prokura sind jeweils zum Handelsregister anzumelden. Dabei ist besondere Aufmerksamkeit geboten: Solange die Eintragung im Handelsregister besteht, kann der Prokurist mit sämtlichen Befugnissen tätig werden und zwar selbst dann, wenn die Prokura tatsächlich bereits erloschen ist, sei es z. B. durch Widerruf, durch Geschäftsaufgabe oder weil das zugrunde liegende Dienstverhältnis beendet wurde.

Weitere Detailinformationen enthält das IHK - Merkblatt "Der Prokurist".

2. Handlungsvollmacht

Die Handlungsvollmacht (§ 54 HGB), die anders als die Prokura nicht in das Handelsregister einzutragen ist, ermächtigt zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt.

Die Erteilung der Handlungsvollmacht geschieht normalerweise mit einer Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten, kann aber auch durch Erklärung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung geschehen.

Der Handlungsbevollmächtigte zeichnet in der Regel mit dem Zusatz „i.V.“.

Ohne eine besondere Bevollmächtigung ist der Handlungsbevollmächtigte nicht zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Prozessführung befugt.

3. Abschlussvollmacht

Die Abschlussvollmacht (§ 55 HGB) ist ein Unterfall der Handlungsvollmacht. Für Handlungsbevollmächtigte, die Handelsvertreter sind oder als Handlungsgehilfen im Außendienst tätig sind, gilt die Handlungsvollmacht in Form der Abschlussvollmacht insofern eingeschränkt, als dass sie nicht dazu berechtigt, abgeschlossene Verträge zu ändern, insbesondere Zahlungsfristen zu gewähren. Zur Annahme von Zahlungen sind Abschlussvertreter nur berechtigt, wenn sie dazu ausdrücklich bevollmächtigt sind.

4. Ladenvollmacht

Die sogenannte Ladenvollmacht (§ 56 HGB) dient in erster Linie dem Schutz des Publikumsverkehrs in Läden und offenen Warenlagern. Danach gilt derjenige, der in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangsannahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen. Somit muss sich der Kunde – außer bei einem offensichtlichen Missbrauch (z.B. Reinigungskraft bedient die Ladentheke) – nicht damit beschäftigen, ob der Verkäufer nun intern von seinem Vorgesetzten zum Verkauf der Ware befugt ist oder nicht.

III. Andere Vollmachten

1. Generalvollmacht

Die sogenannte Generalvollmacht ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und reicht sogar weiter als die Prokura. Sie ermächtigt zur Vertretung in allen Geschäften des Vollmachtgebers und sollte deshalb nur besonders vertrauenswürdigen Personen erteilt werden.

2. Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte

Die „einfache Vollmacht“ (§§ 164 ff BGB) ermächtigt den Mitarbeiter in der Praxis für einzelne bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. Aufassungsvollmacht, Bietungsvollmacht oder Stimmrechtsvollmacht). Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Zweck der Vollmacht klar zum Ausdruck kommt. Außerdem muss der Bevollmächtigte mit Namen und Adresse identifizierbar sein und die Vollmacht von einem vertretungsberechtigten Organ oder Prokuristen innerhalb seiner Befugnisse ausgestellt worden sein.

IV. Rechtsscheinsvollmachten

In Ausnahmefällen kann es auch ohne ausdrückliche Vollmachtserteilung zu einer Vertretungsberechtigung kommen.

1. Duldungsvollmacht

Zu einer Duldungsvollmacht kommt es, wenn ein Unternehmen zulässt, dass ein Mitarbeiter, der keine Vertretungsbefugnis hat, gegenüber Dritten mehrfach als Bevollmächtigter auftritt, ohne diesbezüglich einzuschreiten. Ist dies der Fall, so muss sich das Unternehmen die Handlungen des Mitarbeiters voll zurechnen lassen, weil für einen Dritten nicht erkennbar ist, dass keine Vollmacht vorliegt. Der "gute Glaube" des Geschäftspartners wird hierdurch geschützt.

2. Anscheinsvollmacht

Tritt ein nicht vertretungsberechtigter Mitarbeiter eines Unternehmens gegenüber Dritten als Bevollmächtigter auf, so kann das vertretene Unternehmen auch dann an seine Erklärungen gebunden sein, wenn das Handeln des Mitarbeiters nicht bekannt war, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt aber hätte erkannt und verhindert werden können. Die Rechtsprechung nimmt Anscheinsvollmacht z. B. bei vollmachtsloser Verwendung von Firmenstempeln auf Geschäftspapieren an, wenn der Mitarbeiter Zugang zum Firmenstempel hatte. Dem Vertretenen wird in diesem Fall ein Organisationsverschulden zur Last gelegt.

V. Erlöschen der Vollmachten

Es gibt verschiedene Tatbestände die zum Erlöschen einer Vollmacht führen können. Bezieht sich die Vollmacht auf die Vornahme eines konkreten Rechtsgeschäftes, so ist

sie mit der Vornahme des Geschäfts gegenstandslos. Ist sie für einen bestimmten Zeitraum erteilt, endet sie mit deren Ablauf.

Anders sieht es bei Vollmachten aus, die für eine Vielzahl oder eine bestimmte Art von Geschäften erteilt werden, etwa in den Fällen der oben dargestellten handelsrechtlichen Vollmachten. Hier richtet sich das Erlöschen der Vollmacht – sofern kein ausdrücklicher Widerruf erfolgt – nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Scheidet der Mitarbeiter etwa aus dem Unternehmen aus, endet seine Vollmacht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die Vollmacht dagegen dem Geschäftspartner gegenüber mitgeteilt worden, besteht die Vollmacht solange fort, bis der Geschäftspartner das Erlöschen kennt oder kennen muss.

Zu den Besonderheiten des Erlöschens der Prokura siehe IHK - Merkblatt „Der Prokurist“.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2014

Autor

Mirko Samson
Rechtsabteilung
Tel. 0511/3107-233
Fax 0511/3107-400
samson@hannover.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Hannover
Schiffgraben 49
30175 Hannover
www.hannover.ihk.de